

Nebeneinkunft Eduki als verbeamteter Lehrer

Beitrag von „Moebius“ vom 8. Januar 2024 20:24

Auch wenn du Arbeitsblätter herstellst, um sie in der 8c zu verwenden, bleiben die Autorenrechte bei dir und du kannst damit hinterher machen, was du willst, auch die Sachen veröffentlichen.

Das Erstellen von Arbeitsblättern gehört nicht zu den Dienstpflichten einer Lehrkraft, es ist noch nie jemand dienstrechlich abgemahnt worden, weil er seit 6 Monaten kein Arbeitsblatt mehr erstellt hat.

Anders sieht es höchstens aus, wenn du in einer Kommission eingesetzt wirst mit dem expliziten Auftrag, ein bestimmtes Material für deinen Arbeitgeber zu erstellen, etwa zentrale Abiturklausuren. Da liegen die Rechte dann beim Dienstherrn, das passiert dir aber auch nur dann, wenn du ein Amt bekleidest, bei dem so etwas dazu gehört.